

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der WURR Glasbau GmbH

(Stand 11.07.2014)

1. Anwendungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden und Vertragspartnern über die von uns angebotenen Lieferungen, Leistungen und Waren schließen.
- Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Lieferanten gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers, Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote

- Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und mit der Ausführung des Auftrages zustande. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Entwürfen, technischen Konzepten sowie an den von uns erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns vor. Die Unterlagen und deren Inhalte dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben.
- Graphische Entwürfe, technische Zeichnungen, statische Berechnungen o.ä. werden nach Vereinbarung gesondert berechnet.
- Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Maler-, Erdarbeiten und dergleichen sowie für nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers. Bei elektrischen Anlagen erfolgt die Kabellierung und -verlegung, sowie Anschluss der Anlagen an eine bauseitige 230V Leitung am Montagetag, auf Zurf, durch einen bauseitigen Elektriker. Unterkonstruktionen sind bauseits zu erstellen.
- Kommt der Auftrag nicht zustande, behalten wir uns das Recht vor, alle gemachten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- Der vereinbarte Werklohn versteht sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – stets ab unserem Lager. Der vereinbarte Werklohn beruht auf den am jeweiligen Tag der verbindlichen Annahmeerklärung vorhandenen Kostenelementen. Dies sind insbesondere Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern usw. Erhöhen sich einzelne Kostenelemente um mehr als 10 %, sind wir zu einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Werklohns berechtigt.

3. Preise

- Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Nettopreise, zuzüglich des am Tage der Lieferung bzw. Leistung geltenden Umsatzsteuersatzes.
- Soll die Lieferung und Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis um die eigenen und fremden Mehrkosten (Vorlieferant) zu erhöhen.
- Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung kann nicht geltend gemacht werden.
- Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber, die Annahme von Wechseln bedarf der vorherigen Vereinbarung.
- Bei der Berechnung der Glasflächen, nur Lieferung, werden die Kantenlängen auf das nächste durch 3 teilbare volle Zentimetermaß aufgerundet (siehe auch DIN 18 361).
- Bei Ermittlung der ausgeführten Leistung werden die Scheiben einschließlich Glasfalzhöhe gemessen und die Maße auf volle Zentimeter aufgerundet, die durch 3 teilbar sind.
- Eventuelle Mindestberechnungsflächen werden Produktspezifisch festgelegt.

4. Liefer- und Leistungszeit

- Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns der Auftraggeber verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen. Von uns in Aussicht gestellte Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, das ausdrücklich und schriftlich ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist.
- Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch Fälle höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, wie z.B. Arbeitskämpfe, Aussparungen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen bei uns oder unseren Lieferanten, Rohstoffmangel, Glasbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten, verursacht worden sind und wir diese Ereignisse nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse eintreten und die Lieferung oder Leistung vorübergehend behindern, sind wir berechtigt – auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen – zu entsprechend späteren Terminen zu leisten und Teilleistungen zu erbringen.
- Bei einem solchen Ereignis ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten.
- Schadenersatzansprüche können in den Fällen gemäß 4.2 gegen uns nicht geltend gemacht werden. Eventuelle Schadenersatzansprüche gegen Dritte werden an den Auftraggeber abgetreten.

5. Gewährleistung

- Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen sorgfältigen Prüfung der Ware verpflichtet. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB müssen offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Ablieferung schriftlich anzeigen. Ansonsten sind Mängel von dem Unternehmer binnen 8 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind derartige Mängel vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten eines Kaufmannes bleiben unberührt. Verbraucher haben uns über offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen, nachdem der vertragswidrige Zustand festgestellt wurde, schriftlich zu unterrichten. Maßgebend ist jeweils der Tag des Eingangs der Mängelanzeige in unserem Hause.
- Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie in dem Draht- und/oder Strukturlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.
- Bei fristgerechter, berechtigter, Mängelrüge leisten wir 24 Monate Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungszeit für von uns erbrachte Reparaturleistungen oder Warenlieferungen beträgt 6 Monate. Für Bauleistungen gilt gegenüber Unternehmern § 13 VOB/B. Etwasige Garantierklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.
- Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:
 - unauffällige optische Erscheinungen
 - farbige Spiegelungen (Interferenzen)
 - optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammerschlag“)
 - Verzerrung des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern
 - Aufhängepunkte bei vorgespannten, Biegeanlagen bei gewölbten Gläsern.
 - Tauwasserbildung an Glas und Rahmen.
 - an Steinen und Holz
 - Vertiefungen in Granit und Marmor
 - Naturprodukt bedingte Abweichungen in Farbe, Aufbau und Strukturverlauf
- Bei einer Be- und/oder Verarbeitung von Kundenmaterial, Eigenglas und/oder anderen Bauteilen übernehmen wir keine Haftung für daran entstandene Schäden oder damit in Verbindung zu bringenden Schäden. Gleichfalls übernehmen wir keine Haftung für den aus unserer Bearbeitung erhofften oder geschuldeten Erfolg daraus. Bruchrisiko und Gewährleistung für beigelegte Materialien gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für einen eventuellen Austausch solcher Materialien trägt der Auftraggeber.
- Anstriche auf Außenbauteilen, wie z.B. Fenster und Türen unterliegen einem natürlichen Verschleiß. Im Rahmen der Gewährleistung ist dafür jegliche Haftung ausgeschlossen.
- Jegliche Haftung entfällt bei einer Bearbeitung der von uns gelieferten Ware durch Dritte.
- Für Schablonen, Muster, Zeichnungen und uns zur Bearbeitung überlassenes Material, übernehmen wir keine Haftung für Bruch, Vollständigkeit oder Verlust.
- Für die Anfertigung und Konstruktion von Produkten nach Weisungen des Bestellers/Käufers übernehmen wir keine Garantie und Haftung für die Tauglichkeit.

6. Eigentumsvorbehalt

- Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware, bzw. Werke, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, behalten wir uns das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.
- Der Auftraggeber ist zur sorgfältigen Behandlung, getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, bzw. Werke, verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass für uns hieraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Auftraggeber Vorbehaltsware von uns mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, so steht uns das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der Auftraggeber Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht uns das Miteigentum an den neuen

Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der gelieferten Waren mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Auftraggeber schon jetzt auf uns. Der Auftraggeber wird die Sachen als Verwahrer besitzen. Der Auftraggeber darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsbereinigungen, Verpfändungen und andere, die unsere Rechte gefährdende Verfügungen sind insgesamt nicht gestattet.

- Wird die von uns gelieferte Ware, bzw. Werk, veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Liefergegenstandes zuzüglich 10 %. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an. Auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns, in voller Höhe, ab.
- Anderteilige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsbereinigungen, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
- Bezuglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Auftraggeber, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen, damit wir unser Eigentumsrechte durchsetzen können.
- Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.
- Werden die vorgenannten Forderungen vom Auftraggeber in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderungen ausmachen. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.
- Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Der Auftraggeber hat die auf die abgetretene Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen oder gesondert aufzubewahren.
- Bei Zahlungsverzug sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt auf Kosten des Auftraggebers die Herausgabe von Vorbehaltswaren zu verlangen. Der Auftraggeber berechtigt uns seinen Betrieb zur Abholung zu betreten.

7. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden. Dieser Haftungsausschluss betrifft Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzung. Unmöglichkeit der Leistung, Verzug und unerlaubter Handlung. Für die schuldhaftige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung auf Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen, ist, soweit kein vorsätzliches Handeln vorliegt, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Fehler aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.
- Für beigefügte Pläne und Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Sie dürfen vom Auftraggeber und dessen Erfüllungsgehilfen, nur für das konkrete Bauvorhaben benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder die Vervielfältigung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns zulässig. Dies gilt nicht für eine evtl. Weitergabe an Baugenehmigungsbehörden.

8. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- Soweit im Rahmen des einzelnen Vertragsverhältnisses nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, 1/3 der Auftragssumme nach Zugang der Auftragsbestätigung und 1/3 der Auftragssumme nach Meldung der Versand- und/oder Montagebereitschaft, als Abschlagszahlung auf entsprechende Rechnung von uns hin zu erbringen; die Restzahlung erfolgt nach Lieferung/Leistung. Würden keine anderen Vereinbarungen getroffen, sind Rechnungsbeträge sofort, ohne Abzug zahlbar. Dies gilt auch für Abschlags- und Schlussrechnungen. Für Werkverträge gilt im übrigen § 16 VOB/B.
- Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitenleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, bei Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) und bei Verbrauchern in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Darüber hinaus steht uns das Recht zu, Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von sämtlichen Verträgen mit dem Auftraggeber bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber durch Bestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe sämtlicher offener Zahlungen abwenden. Des Weiteren sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten Zahlungsfrist, von allen noch nicht auszuföhrten Vertragsverhältnissen zurückzutreten.

9. Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

- Für Verträge, denen die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau zugrunde liegt, gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.
- Die Lieferung erfolgt ab Lager. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers, der Unternehmer ist, angeliefert, so geht mit der Übergabe an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Besteller, Lieferanten oder von uns beauftragt ist – die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Käufers und für dessen Rechnung geschlossen.
- Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug, mit Lastzug des Lieferanten oder von einem durch ihn beauftragten Transportunternehmer durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Nachweis nach den einschlägigen Vorschriften (KVO, GNT) abgerechnet.
- Verlangt der Käufer Hilfestellung beim Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefährdung.
- Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- Mehrkosten, die durch eine vom Käufer zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Käufers.
- Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen teilweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.
- Falls im Einzelfall die Lieferung gebrauchter Sachen vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Lieferung.

10. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

- Die Abnahme der Leistung hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich geschlossene Teilleistungen oder Lieferungen.
- Erfolgt nach Ablauf von 12 Werktagen nach Fertigstellungsmeldung keine Abnahme, gilt das Werk als abgenommen.
- Hat der Auftraggeber oder Bauherr die Leistung oder Lieferung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen als erfolgt.
- Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerechter Erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Auftraggeber zu vertretenden Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

11. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehungen und Verträgen, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, ist Rendsburg, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages oder der übrigen Geschäftsbedingungen unberührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach ihrer wirtschaftlichen Intention und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.